Informationen zu aktuell gültigen Verordnungen im Kita-Bereich (Stand vom 09.09.2021)

Sehr geehrte Trägervertretungen, sehr geehrte Leitungen, sehr geehrte pädagogische Fachkräfte und Ergänzungskräfte,

In den letzten Tagen gab es vermehrt Rückfragen zu den aktuellen Verordnungen. Um mehr Klarheit für den Betrieb in den Kitas zu erhalten, werden im Folgenden die häufigsten Fragen in Bezug auf die wesentlichen Änderungen beantwortet.

Welche Verordnung hat für Kitas in Augsburg die höchste Gültigkeit?

Seit Anfang des Monats gelten in ganz Bayern veränderte Maßnahmen und Verordnungen in Bezug auf den Infektionsschutz.

Für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen gelten folgende Verlautbarungen:

- Bericht aus der Kabinettssitzung vom 31.08.2021
- <u>Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BaylfSMV) vom 01.09.2021</u>
- Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 02.09.2021
- 435. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung vom 07.09.2021
- Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT vom 24.06.2021

Maßgeblich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die auch die Grundlage für den Rahmenhygieneplan darstellt, welcher derzeit durch das Ministerium aktualisiert und an die aktuell gültige Fassung angepasst wird.

Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung räumt in § 18 Abs. 1 den Kreisverwaltungsbehörden das Recht ein, bei erhöhtem Ausbruchsgeschehen zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Von diesem Recht hat die Stadt Augsburg in Form der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Daher haben die Aussagen der Allgemeinverfügung für den Betrieb in Kitas im Stadtgebiet Augsburg höchste Priorität. Für Themen, die in der Allgemeinverfügung nicht geregelt sind, gelten die Aussagen aus der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Was bedeutet die 3G-Regel für die Kitas im Stadtgebiet Augsburg?

Der Grundsatz gilt für Beschäftigte (Allgemeinverfügung Ziffer 1) und für Eltern / sonstige Personen in der Eingewöhnung (Allgemeinverfügung Ziffer 2): Mitarbeitende, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich regelmäßig testen. Personen, die sich im Zuge der Eingewöhnung längere Zeit in der Einrichtung aufhalten, müssen nachweislich geimpft, genesen oder getestet sein. Nachweise über die Einhaltung der 3G müssen der Einrichtung in elektronischer oder schriftlicher Form vorgelegt werden.

Wie lange ist ein Testergebnis gültig?

Als Nachweis für eine Testung gilt das negative Ergebnis

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- 3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde (14. BaylfSMV §3 Abs. 4).

Sind die Selbsttests für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freiwillig oder verpflichtend?

Nach Allgemeinverfügung Ziffer 1 müssen sich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht geimpft oder genesen sind, in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Augsburg an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie im Dienst eingeteilt sind, testen. Nach urlaubsbedingter Abwesenheit müssen alle Beschäftigte einen Test bei Arbeitsbeginn vorlegen.

Welche Masken müssen Mitarbeitende und Eltern in der Kita tragen?

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (14. BaylfSMV § 2 Abs.1). Alltagsmasken sind nicht erlaubt. Der Rahmen- und Hygieneplan wird aktuell noch überarbeitet. Möglicherweise ergeben sich hier nochmal Veränderungen. Bitte entnehmen Sie diese der Fassung, welche in Kürze laut Staatsministerium veröffentlicht wird.

Müssen alle Kitas im Regelbetrieb arbeiten?

Die Sicherstellung des Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen hat nach Aussage des Staatsministeriums oberste Priorität. Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz kann in den Kindertageseinrichtungen der Regelbetrieb stattfinden. Den Trägern ist dabei überlassen, ob die feste Gruppenbildung beibehalten oder bei Verschlechterung des Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Betreuungsverträge eingeführt wird (435. Newsletter BayStMas).

Können Träger strengere Regeln für Ihre Kitas vornehmen?

Die Stadt Augsburg hat durch die Allgemeinverfügung vom 02.09.2021 die Maßnahmen, die durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgelegt wurden, nochmals präzisiert und für das Stadtgebiet bindend festgeschrieben.

In jeder Einrichtung unabhängig ihrer Trägerschaft müssen diese oben benannten Mindeststandards eingehalten werden. Darüber hinaus bleibt es jedem Träger im Rahmen des Hausrechts vorbehalten, Hygienemaßnahmen wie Maskenpflicht, Testvorschriften etc. nach eigenem Ermessen strenger auszulegen. Auch der städtische Träger nimmt von diesem Recht Gebrauch (zur Umsetzung der Maßnahmen in städtischer Trägerschaft siehe https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/kindertagesbetreuung-in-augsburg/coronavirus-informationen-fuer-eltern-zu-kitas). Jeder Träger muss daher mit der Einrichtung zusammen abstimmen, ob und welche Maßnahmen über die oben genannten Mindestanforderungen hinaus in den einzelnen Häusern umgesetzt werden. Bitte kommunizieren Sie dies in verständlicher Form an die Elternschaft.

Bei Fragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen weiterhin einen guten Start ins neue Kita-Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Freie Kita-Träger